

Widerruf der Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments

Sachverhalt (gekürzt):

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1992 ein gemeinschaftliches Testament errichtet. In dem Testament setzten sie sich gegenseitig als Alleinerben und ihre gemeinsamen vier Kinder als Schlusserben ein. Die Ehefrau verstarb im Jahr 2014. Kurz vor seinem Tod errichtete der Ehemann im Jahr 2015 ein notarielles Testament, in welchem er unter Widerruf der Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments den Antragsgegner zum Alleinerben einsetzte.

Im Rahmen des Erbscheinerteilungsverfahrens vor dem Nachlassgericht, Amtsgericht Würzburg, hatten die Antragsteller die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbschein beantragt, der die Beteiligten als Erben zu jeweils $\frac{1}{4}$ ausweist.

Das Nachlassgericht stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Erbscheins vorliegen. Der Antragsgegner legte das Rechtsmittel der Beschwerde ein, so dass das Oberlandesgericht Bamberg die Sache entscheiden musste.

Entscheidung:

Die Beschwerde des Antragsgegners hatte keinen Erfolg, da nach der Auffassung des Beschwerdegerichts das Nachlassgericht zutreffend entschieden hatte. Die Erbfolge richtete sich nach dem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten, da die darin getroffenen Verfügungen wechselbezüglich waren. Wechselbezüglich sind die Verfügungen dann, wenn anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, vgl. § 2270 Absatz 1 BGB. Lässt sich der Wille der testierenden Ehegatten im Wege der Auslegung nicht zuverlässig feststellen, so kommt in der vorliegenden Konstellation des so genannten „Berliner Testaments“, in dem sich die Eheleute gegenseitig zum Alleinerben und ihre gemeinsamen Kinder als gemeinsame Schlusserben zu gleichen Teilen eingesetzt hatten, die Auslegungsregel des § 2270 Absatz 2 BGB zum Zuge. Im Zweifel ist danach davon auszugehen, dass die gegenseitigen Erbeinsetzungen der Ehegatten auch im Verhältnis zur Schlusserbeneinsetzung des anderen Ehegatten wechselbezüglich sein sollen. Wegen des Ablebens der Ehefrau im Jahr 2014 war die Bindung an die gemeinsam getroffene Schlusserbeneinsetzung eingetreten, so dass der überlebende Ehegatte daran gehindert war, eine hiervon abweichende Anordnung zu treffen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 06.11.2015, Az. 4 W 105/15